

## Kurz und knapp erklärt:

# **Cookies**

### [Anforderung] Was sagt die Rechtsprechung?

Sinngemäß wurde von Höchstgerichten ausjudiziert,

EuGH (Planet49 GmbH; 01.10.2019 - C-673/17)

"Für Eingriffe in Endgeräte von Nutzern [z.B. Cookies], die keine technische Notwendigkeit zur Funktion/Bereitstellung von (Telemedien)Diensten aufweisen, wird eine Einwilligung des Nutzers gefordert."

Diese Rechtsprechung, die zukünftig einen zusätzlichen gesetzlichen Rahmen bekommen soll, betrifft eine Vielzahl von derzeit im Umlauf befindlichen Cookies.

#### [Maßnahmen] Was ist zu tun?

Als Betreiber von Telemediendiensten, worunter nicht nur Internetseiten sondern auch andere Telemedien zählen, sind folgende Schritte zu setzen:

- » Erkennung aller eingesetzter Techniken (insb. Cookies/Pixel), die einen Eingriff auf Endgeräte von Benutzern, entweder durch Ablegung oder Auslesung von Daten, darstellen
- » Informationssammlung über die angestoßene Datenverarbeitung
- » Implementierung des Consent-Managements
- » Erteilung der vollständigen Informationen in der Datenschutzerklärung
- » Sicherstellung der Einwilligung vor dem Beginn der Datenverarbeitung

#### [Nutzen] Was bringt mir das?

Das rechtssichere Handeln hat hierbei folgende Vorteile:

- » Vertrauensaufbau beim Besucher der Internetseite und Steigerung der Zufriedenheit der Besucher, wenn kein Nudging eingesetzt wird (siehe One Pager "Nudging").
- » Reduktion der rechtlichen Angreifbarkeit und der Probleme mit den Aufsichtsbehörden
- » Überblick über eingesetzte Dienste ermöglicht schnelle Evaluierung bei Anfragen, Beschwerden und Rechtsänderungen

### [UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC hat eine umfassende, transparente Guideline erarbeitet, die über den Einsatz von Cookies informiert. Ferner unterstützt sie hierbei durch pragmatische Beratungsansätze durch Mitarbeiter mit hoher Praxisorientierung.

## Unternehmens- und Informations-Management Consultants



## [Anlage] Einteilung von Cookies

Die Einteilung von Cookies erfolgt nach zwei Kriterien, nämlich ...

- » ... nach der Lebensdauer der Cookies
  - o Session-Cookies (nur für den jeweiligen Besuch der Webseite)
  - o zeitlich begrenzte Cookies (Cookies mit Ablaufdatum)
  - o permanente Cookies (Cookies mit langer Lebensdauer oder ohne Ablaufdatum)

#### und

- » ... nach deren Funktion
  - o notwendige/erforderliche Cookies (z. B. Warenkorbcookies)
  - o Präferenz-Cookies (z. B. Spracheinstellungen)
  - o Marketing-Cookies (z. B. Remarketing-Cookies)
  - Statistik-Cookies (z. B. Analyse-Cookies)

Cookies, die *keine Einwilligung* benötigen, sind in der Regel Session-Cookies, ohne deren Einsatz die Webseite nicht funktionieren würde. Bereits bei den Präferenzeinstellungen trifft dies meist nicht mehr zu, weil die Funktion auch ohne diese Einstellungen funktionieren würde, weil lediglich der Komfort eingeschränkt ist, wenn diese nicht gespeichert werden.

Weitere Umstände, die in die Prüfung mit einbezogen werden müssen, sind die Einbindung von Drittanbietern und die Datenweitergabe an Dritte, die erhaltene Informationen für Ihre eigenen Zwecke verwenden, wofür letztlich eine Rechtsgrundlage vorliegen muss.

Ebenso sind vor der Implementierung weitere Voraussetzungen bei der Erstellung des Cookie-Banners, der regelmäßig das Consent-Management darstellt, zu beachten. Insofern stellt der Einsatz von Cookies ein Prozess dar, der nicht durch die reine Implementierung abgeschlossen ist.

Weil es sich hierbei regelmäßig um Einzelfallprüfungen handelt, sollte der Datenschutzbeauftragte in den Prozess frühzeitig eingebunden werden.